

Satzung
Klimafonds Lörrach

Präambel

Der Verein ist aus einer Initiative des Runden Tisches Klima Lörrach entstanden und will dazu beitragen

- das Ziel des Pariser Klimaabkommens, die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau, zu erreichen,
- die Umwelt nachhaltig zu verbessern und ressourcenschonend weiter zu entwickeln und
- Aktivitäten zur Unterstützung der genannten Ziele zu fördern.

Der Verein soll Projekte und Maßnahmen fördern, die zur Reduktion der Emissionen von CO₂-und anderen Treibhausgasen und zur CO₂-Bindung beitragen. Der Schwerpunkt des Vereins liegt auf der konkreten Umsetzung solcher Maßnahmen.

Der Verein

- ist politisch und konfessionell unabhängig,
- wirkt innovativ und handelt flexibel und praxisorientiert,
- unterstützt und ermutigt Menschen, Verantwortung für das Klima zu übernehmen,
- macht Ziele und Verwendung der Mittel transparent,
- setzt die Mittel verantwortungsbewusst und wirksam ein und erwartet dies auch von seinen Partnern,
- arbeitet mit politischen, staatlichen, kommunalen und sonstigen Institutionen zusammen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Klimafonds Lörrach“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lörrach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Klimaschutzes im Sinne des Pariser Klimaabkommens vom 12.12.2015 nach § 52 AO.
- (2) Die geförderten Maßnahmen konzentrieren sich auf die Region, sind aber nicht auf Landkreis und Stadt Lörrach beschränkt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Reduzierung des CO₂ Ausstoßes und der Emission anderer Treibhausgase an Gebäuden von öffentlichen Körperschaften (z.B. Kindergärten) und/oder Maßnahmen zur effizienteren Nutzung von Heizenergie in Gebäuden von öffentlichen Körperschaften,
 - b. Finanzierung und Förderung von Maßnahmen zur Bindung von CO₂, (z.B. Schutz von Feuchtgebieten, Renaturierung von Mooren, Pflanzenkohle, Agroforst).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein, Auflösung oder Löschung des Vereins hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- der Beirat.

Zusätzlich sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer*innen zu wählen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich durch beruflichen oder ehrenamtlichen Einsatz für die Ziele des Vereins ausgewiesen haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Es gibt verschiedene Mitgliedschaften
 - a. Regelmitgliedschaft
 - b. Fördermitgliedschaft

§6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Regelmitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags. Bei sozialen Härtefällen können die Beiträge auf Antrag ermäßigt werden. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Geldleistungen. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (5) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder mit der Auflösung der juristischen Person, die Mitglied ist.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat seit Zugang schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen.
Der Ausschluss wird wirksam, wenn
 - a. kein Einspruch erfolgt oder
 - b. die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigtUnterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, wird der Ausschlussbeschluss des Vorstands wirkungslos.
- (5) Mit der Mitteilung der Wirksamkeit des Ausschlusses erlöschen alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat.

Falls notwendig, sind die Ämter durch Wahlen der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit so rasch wie möglich neu zu besetzen.

- (6) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate nach Fälligkeit mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Es wird vom Vorstand über den beabsichtigten Ausschluss informiert. Durch Zahlung des Rückstandes kann der Ausschluss vermieden werden.

§9 Anlass und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung kann auch für alle oder einen Teil der Mitglieder online stattfinden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen entgegen und genehmigt die Planung des Vorstandes für das kommende Jahr.
 - Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
 - Sie wählt aus ihren Reihen die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren.
 - Sie wählt für das folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer*innen sind jedes Jahr neu zu wählen.
 - Sie wählt aus ihren Reihen die Vereinsmitglieder, die im Beirat mitarbeiten.
 - Sie entscheidet über den Einspruch eines ausgeschlossenen Vereinsmitglieds.
 - Sie beschließt eine Beitragsordnung, die Mitgliedsbeiträge regelt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird
- auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Verlangen beider Kassenprüfer*innen oder
 - auf Verlangen von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder durch den Vorstand einberufen.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen sind zusätzlich zu den Vereinsmitgliedern die Mitglieder des Beirats, die nicht Vereinsmitglieder sind, einzuladen. Sie haben eine beratende Stimme.
- (5) Ein Mitglied kann an einer Abstimmung nicht teilnehmen, soweit deren Gegenstand Rechtsgeschäfte mit ihm/ihr betrifft.
- (6) Der Vorstand lädt schriftlich per E-Mail und mittels Veröffentlichung auf der Homepage unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von sechs Wochen ein.
- (7) Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt. In den Fällen der Absätze 3b und 3c muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung des Verlangens stattfinden.

§10 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen. Diese Frist gilt nicht für Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Vorstandes versendet die aktualisierte Tagesordnung einschließlich der vorliegenden Anträge spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder.
- (3) Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung durch dringliche Anträge, die nicht innerhalb der Frist von §10 Absatz 1 gestellt werden konnten, ergänzt werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins. Über die Ergänzung der Tagesordnung durch einen dringlichen Antrag ist abzustimmen. Sie ist mit Zweidrittel der

abgegebenen Stimmen angenommen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Für Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen bedarf es keiner Ergänzung der Tagesordnung.

§ 11 Leitung der Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Stimmenmehrheit

- (1) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder, das die Mitgliederversammlung leitet. Dies wird in der Einladung mitgeteilt.
- (2) Stimmdelegation
 - a. Ein nichtanwesendes Mitglied kann seine Stimme an ein anderes anwesendes Mitglied delegieren.
 - b. Die Stimmdelegation erfolgt durch Ausstellen einer schriftlichen Vollmacht. Diese ist vor der Versammlung dem Vorstand zuzusenden und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmdelegationen erhalten.
 - c. Die Vollmacht kann auch die Annahme der Wahl in ein Vereins-Amt umfassen.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Abstimmungen und Wahlen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden sie bei Präsenz geheim durchgeführt.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über sämtliche Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch Unterschrift von zwei Personen zu bestätigen, wobei die erste Person der/die Protokollant*in ist und die zweite Person dem Vorstand angehört.

§ 12 Vorstand

- (1) Der/die geschäftsführende Vorsitzende (1. Vorsitzende*r) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem/r weiteren Vorsitzenden. Er/sie führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Vorstand kann wahlweise auf bis zu fünf Personen erweitert werden, nämlich auf drei Vorsitzende, einen/eine Kassierer*in und einen/eine Schriftführer*in (§9 Abs. 2 c).
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsvorsitzenden vertreten sich im Innenverhältnis gegenseitig sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder über die Auswahl der Projekte und die Höhe der Förderbeträge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirats. Förderungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinie beschlossen.
- (6) Der Vorstand erstellt die Förderrichtlinie. Er wird dabei vom Beirat und von sachkundigen Vereinsmitgliedern beraten. Die Förderrichtlinie beinhaltet mindestens folgende Festlegungen:
 - a. wer einen Antrag stellen darf,
 - b. was gefördert werden darf,
 - c. die Art der Begutachtung und Entscheidungsfindung für eine Projektauswahl.
- (7) Finanzkompetenzen des/der geschäftsführenden Vorsitzenden im Innenverhältnis wird in einer Finanzordnung geregelt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein nur wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

- (9) Der Vorstand legt dem Beirat und der Mitgliederversammlung schriftliche Berichte über seine Tätigkeit und den Stand der Projekte im zurückliegenden und die Planungen für das kommende Jahr vor. Der Tätigkeitsbericht enthält auch eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im zurückliegenden Jahr. Diese Übersicht wird von den Kassenprüfer*innen geprüft; das Ergebnis ist Teil des Prüfberichts nach § 19 Abs. 4.
- (10) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus und besteht der Vorstand aus weniger als zwei Personen, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des amtierenden Vorstands. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in mehr als zwei Monaten geplant ist.
- (12) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.

§13 Sitzungen des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden in der Regel viermal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag von 2/5 der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen können auch online stattfinden.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich fassen, sofern alle Mitglieder zustimmen. Der Vorstand kann bei Zustimmung aller Mitglieder auch ohne Beachtung der Frist einberufen werden.
- (3) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest. Die Termine der Vorstandssitzungen werden an die Sitzungen des Beirats angepasst, sodass über die Projekte und die Höhe der Förderbeträge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirats entschieden werden kann.
- (4) Die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen wird von der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern aufgestellt.
- (5) Die Tagesordnung für die Sitzung des Vorstandes enthält alle Anträge der jeweiligen Mitglieder, die bis drei Wochen vor der Sitzung bei der/dem geschäftsführenden*er Vorsitzenden eingegangen sind.
- (6) Die Sitzungsleitung übernimmt ein in der vorhergehenden Sitzung bestimmtes Mitglied des Vorstands.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§14 Beirat

- (1) Der Beirat besteht in der Regel aus sieben bis neun Personen. Er setzt sich zusammen aus bis zu drei Vereinsmitgliedern, einem/einer Vertreter*in der Kommune und mindestens drei fachkundigen Personen. Die externen Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 2 Jahren durch den Vorstand berufen.
- (2) Die Vereinsmitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. (§9 (2e))
- (3) Der Beirat wählt seine*n Vorsitzende*n für die Dauer von einem Jahr.
- (4) Die Aufgaben des Beirats sind
 - a. Beratung des Vorstandes bei der Formulierung der Förderrichtlinien, (siehe §12(5) und (6)).
 - b. Empfehlung von Kriterien (z.B. Wirksamkeit, Effizienz, Umsetzbarkeit, Sozialverträglichkeit) und deren Gewichtung für die Auswahl von Förderprojekten,
 - c. Empfehlungen zur Auswahl der Projekte,

- d. Empfehlungen zu der Höhe des Förderbetrags für die ausgewählten Projekte.
- (5) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Der/die Beiratsvorsitzende legt die Termine für die ordentlichen Beiratssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest. Die Termine sind mit den Terminen des Vereinsvorstands zu koordinieren und zwar so, dass die Sitzungen des Beirats vor den Sitzungen des Vorstands stattfinden. Die Beiratssitzungen können auch online stattfinden.
 - (6) Der/die Beiratsvorsitzende lädt schriftlich per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von sechs Wochen ein.
 - (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vereinsmitglieder und drei vereinsexterne Mitglieder des Beirates anwesend sind.
 - (8) Gegenstand einer Sitzung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Tagesordnungspunkte.
 - (9) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung für eine Änderung der Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin teilnehmenden Beiratsmitglieder.
 - (10) Ergebnisse der Beiratssitzungen werden innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung dem Vereinsvorstand vorgelegt.
 - (11) Eine außerordentliche Sitzung wird auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einberufen.
 - (12) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.

§15 Abstimmung in Vorstand und Beirat

- (1) Zur Abstimmung im Vorstand und im Beirat sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Anhörung und Diskussion aller Argumente in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Empfehlungen der zu fördernden Projekte. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende des Vorstandes oder des Beirates anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Abstimmung über eine Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist darf frühestens drei Tage nach Zugang der E-Mail-Vorlage ablaufen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Empfangsbestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der von der/dem Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die Entscheidung in einer Vorstandssitzung getroffen werden, zu der der/die Vorsitzende ggf. sofort einladen muss.

§16 Vertraulichkeit und Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand und der Beirat können mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Vorstand und Beirat können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln sind.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen von Vorstand und Beirat, die nicht vertraulich sind, teilt der Vorstand den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form mit.

§ 17 Sitzungsprotokoll

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung und Beiratssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jede*r Sitzungsteilnehmer*in innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 18 Mittelverwendung

- (1) Das Vereinsvermögen und die ihm zuwachsenden Spenden sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.
- (2) Die Mittel werden nach Maßgabe der Förderrichtlinie (siehe §12(5 und 6) und §14 (4a)) durch den Vorstand vergeben. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Förderung zugesagt wird, als Gelder vorhanden sind.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Vereinsvermögen zugeführt werden.

§19 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer*innen vorgenommen, die im Vorjahr durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden.
- (2) Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (3) Zur Durchführung dieser Überprüfung sind den Kassenprüfer*innen sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen. Der Vorstand hat den Kassenprüfer*innen Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.
- (4) Die Kassenprüfer*innen erstellen einen Prüfbericht, den sie der Mitgliederversammlung vorstellen. Der Prüfbericht ist die wesentliche Grundlage für die Entlastung des Vereinsvorstands.

§20 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung muss sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Text beigefügt sein.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- (3) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von neun Zehntel aller anwesenden Mitglieder. Änderungen des Vereinszwecks, durch die die Kriterien §52 (2) AO nicht mehr erfüllt sind, sind nicht zulässig.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Stimmdelegation entsprechend §11 Abs.5 ist zulässig.
- (4) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an 1. BUND hilfsweise 2.Greenpeace, 3. NABU oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Klimaschutzes, der Reduktion von Treibhausgasen und von CO₂-Emissionen, der Förderung der CO₂-Bindung und der nachhaltigen und ressourcenschonenden Verbesserung der Umwelt und der Natur.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am _____

Die Gründungsmitglieder:

1

2

3

4

5

6

7
